



Feldschützengesellschaft Rothenfluh

Statuten

vom Februar 2003

Statuten

der Feldschützengesellschaft Rothenfluh

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

I. Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen Feldschützengesellschaft Rothenfluh, gegründet im Jahre 1870 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rothenfluh.

Die Gesellschaft bezweckt, die Förderung und den Erhalt des sportlichen Schiessens sowie die Pflege von Freundschaft und Kameradschaft. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Die Gesellschaft gehört dem Bezirksschützenverband Sissach und der Kantonalschützengesellschaft BL als Sektion an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Art 2

Innerhalb der Feldschützengesellschaft Rothenfluh besteht als Untersektion eine Pistolensektion mit eigenem Vorstand und eigenen Statuten. Diese sind von der Vereinsversammlung der Feldschützengesellschaft Rothenfluh zu genehmigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen JJ, Junioren J, Aktiven, Veteranen V und Seniorveteranen SV), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Art. 4

Jede natürliche Person, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht, kann Aktiv- oder Passivmitglied der Gesellschaft werden. Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Vorstand zu erfolgen, der das Gesuch der nächsten Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten hat. Über die Aufnahme entscheidet das relative Mehr. Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen

derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind den kantonalen Militärbehörden zu melden.

Art. 6

Passivmitglieder sind nichtschiessende Vereinsmitglieder, die den Verein mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages finanziell unterstützen. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiessen im Allgemeinen oder um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat. Vorschläge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens Ende Jahr vor der Jahresversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde überreicht.

Aus dem Kreise der Ehrenmitglieder kann die Versammlung einen Ehrenpräsidenten auf Lebzeiten bestimmen.

Art. 8

Wer der Gesellschaft während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört und seine Verpflichtungen jederzeit erfüllt hat, wird durch die Jahresversammlung zum Freimitglied ernannt. Dem Freimitglied wird eine Urkunde übergeben.

Art. 9

Ehren- und Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind jeglicher Beitragspflicht enthoben.

Art. 10

Die Junioren und Jugendlichen haben ab dem 18. Altersjahr die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind jeglicher Beitragspflicht enthoben.

Art. 11

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt normalerweise auf Jahresende. Wegziehende Mitglieder können

Ihren Austritt auf den Zeitpunkt des Wegzuges erklären.

Art. 13

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahresversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied sich grober oder wiederholter Verletzung der statutari-
schen Pflichten schuldig macht oder durch sein Verhalten das Ansehen und die Interes-
sen der Gesellschaft schädigt.

Art. 14

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation und Leitung

ORGANE

Art. 15

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 16

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mind. 10 Mit-
glieder die Einberufung verlangen. Zu jeder Versammlung soll mind. 10 Tage vorher
aufgeboten werden, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Alljährlich findet im 1.
Quartal die ordentliche Jahresversammlung statt.

Art. 17

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahres-
rechnung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Pistolensektion.
3. Mutationen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
4. Wahl des Vorstandes, der Revisoren, des Fähnrichs und der Delegierten.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge, der Entschädigung und der Finanzkompetenz des
Vorstandes.
6. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresprogramms.
7. Erledigung aller übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallender Angele-
genheiten.

Art. 18

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Abänderung respektive Ergänzung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 19

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Jahr schriftlich zu unterbreiten. Anträge aus der Mitte der Versammlung, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und der nächsten Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, sofern die Dringlichkeit des Geschäftes nicht eine sofortige Behandlung erfordert.

VORSTAND

Art. 20

Der Vorstand wird alljährlich durch die Jahrsversammlung neu gewählt und besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Schützenmeister
5. Vereinstrainer
6. Munitionsverwalter
7. Anlagewart
8. Jungschützenleiter
9. Einem Vertreter der Pistolensektion

Es steht der Versammlung frei, auf Vorschlag des Vorstandes gewisse Bereiche doppelt zu besetzen sowie einen Beisitzer und einen Fähnrich zu wählen.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretungen.

Art. 22

Der Vorstand bestimmt aus seinen Vertretern einen Vizepräsidenten. Er ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 23

Der Vorstand bildet die allein zuständige Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten. Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 24

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er leitet und überwacht den Betrieb nach den Beschlüssen der Versammlung und den Statuten.

Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 25

Der Vorstand hat folgende Rechte:

1. Er ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
2. Er bezieht eine von der Jahresversammlung festzulegende Entschädigung zu seiner freien Verfügung.
3. Für Anschaffungen und Reparaturen steht ihm ein von der Versammlung festzulegender Betrag zur Verfügung.

Art. 26

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb und die anderen Vorstandsmitglieder. Er erstattet der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 27

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz der Gesellschaft. Er führt die Mitgliederkartei und nimmt die Eintragungen im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis vor.

Art. 28

Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen der Gesellschaft und legt bei jeder Jahresversammlung die Rechnung vor.

Art. 29

Der Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen und trifft alle für einen geregelten Schiessbetrieb erforderlichen Vorkehrungen. Er erstellt alljährlich einen Schiessbericht, zuhanden der Jahresversammlung. Er sorgt sich auch um die Ausbildung und Betreuung schwacher Schützen. Es steht ihm frei, zur Leitung des Schiessbetriebes weitere Mitglieder zu verpflichten, die einen Schützenmeisterkurs absolviert haben.

Art. 30

Dem Vereinstrainer obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

Art. 31

Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für den Ankauf und die Verteilung der Munition und des Putzmaterials sowie für die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des gesamten Verpackungsmaterials.

Art. 32

Der Anlagewart ist für den gesamten Scheibenstand inklusive der elektrischen Trefferanzeige, den Warnvorrichtungen und den gesamten elektronischen Geräten im Schützenhaus verantwortlich. Er kontrolliert und überwacht diese Anlageteile und führt kleinere Reparaturen soweit als möglich selber aus. Für grössere Wartungs- und Reparaturarbeiten bietet er die verantwortliche Firma auf oder beantragt die Instandstellung bei der Schiessplatzkommission.

Art. 33

Der Jungschützenleiter organisiert die Jungschützenkurse. Er ist für die Förderung des Jungschützenwesens verantwortlich und bildet das Verbindungsglied zwischen den Jungschützen und der Gesellschaft. Er erstellt alljährlich einen Schiessbericht zuhanden der Jahresversammlung. Es steht ihm frei, Hilfsleiter beizuziehen.

Art. 34

Der Vertreter der Pistolensektion vertritt die Interessen der Pistolenschützen im Vorstand und an den Versammlungen. Er bildet das Verbindungsglied zwischen den 300 m und den 25 m Schützen. Er unterrichtet die Jahresversammlung über die wichtigsten Ereignisse und Beschlüsse welche die Versammlung zu bestätigen hat.

REVISOREN

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die vom Kassier erstellte Rechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Sie können maximal für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt werden.

IV. Schlussbestimmungen

SCHIESSPLATZKOMMISSION

Art. 36

Die Schiessplatzkommission überwacht den Schiessbetrieb und die Schiesspläne in der Gemeinschaftsschiessanlage. Sie gilt als Schlichtungsstelle, sollte es zu Streitereien zwischen den beiden, auf dieser Anlage schießenden Vereinen, kommen.

Sie bildet das Verbindungsglied zwischen Gemeinden und Gesellschaften. Anträge und Missbilligungen zuhanden der Gemeinden, sind an die Schiessplatzkommission zu richten.

Über die gesellschaftsspezifischen Belange hat sie keinerlei Entscheidungsgewalt.

Art. 37

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern erfolgen.

Art. 38

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur vom Vorstand oder von mind. 60 % der Aktivmitglieder schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand behandelt ihn an der nächsten Generalversammlung. Die Auflösung kann nur von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39

Das bestehende Vermögen der Gesellschaft darf ausschliesslich nur für das Schiesswesen in der Gemeinde Rothenfluh verwendet werden.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist das gesamte Vermögen, bis zur Bildung einer neuen Gesellschaft mit gleicher Zweckbestimmung, der Gemeinde Rothenfluh zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Art. 40

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft deren Statuten.

Art. 41

Vorstehende Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Baselland in Kraft. Sie heben diejenigen vom 25. Januar 1997 auf. Beschlossen in der Vereinsversammlung vom 22. Februar 2003.

Namens der Feldschützengesellschaft Rothenfluh

Der Präsident:

sig. Roland Rieder

Die Aktuarin:

sig. Heidi Bader

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 4. Juli 2003

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITAERDIREKTION BL

Die Vorsteherin:

sig. S. Pegoraro, Regierungsrätin